



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 22 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Vor dem Hintergrund von Berichten über Verstöße gegen die in Art. 35 ff. Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) normierte Schulpflicht frage ich die Staatsregierung, wie viele Verstöße gegen die Schulpflicht sind in den letzten drei Schuljahren jeweils gemeldet worden (bitte möglichst aussagekräftig untergliedert aufschlüsseln, insbesondere bezüglich Schulart, Landkreis/Bezirk und Jahrgangsstufe), wie hat sich die Anzahl der Verfahren zu Verstößen gegen die Schulpflicht innerhalb der letzten drei Schuljahre jeweils monatsweise entwickelt und wie entwickeln sich die Verfahren im aktuellen Schuljahr (bitte insbesondere die Anzahl der bislang eröffneten und der abgeschlossenen Verfahren sowie die Höhe der in diesem Rahmen angesetzten und der erhaltenen Bußgelder im Einzelnen und insgesamt darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig erhobenen unterrichtsorganisatorischen Daten weisen den Anteil der Schülerinnen und Schüler aus, die aus coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei werden drei Kategorien von Abwesenheitsgründen erfasst:

- a) Abwesenheit aufgrund eines positiven COVID-19-Tests
- b) Abwesenheit aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts
- c) Abwesenheit aufgrund
 - ärztlichen Attests (mit Corona-Bezug) oder
 - Beurlaubung im Einzelfall gem. § 20 Bayerische Schulordnung oder
 - mangelnder Testbereitschaft.

Die Quote der Kategorie c) lag am 24.01.2022 laut Meldung der Schulen bayernweit bei rd. 0,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler. Die angesprochene Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Testbereitschaft ist eine Teilmenge der Kategorie c) und der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die schulpflichtig sind, ihrer Pflicht zum Besuch des Unterrichts aber nicht nachkommen. Das StMUK erhebt die o. g. Daten aus unterrichtsorganisatorischen Gründen. Der Anteil der Kategorie c) ist dabei sehr gering. Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser niedrigen Zahlen liegt nicht vor und ist aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht notwendig. Erhebungen über die Zahl von Schulpflichtverletzungen werden im Übrigen

vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vorgenommen. Entsprechend kann keine aufgeschlüsselte Darstellung der Schulpflichtverletzungen im Verlauf der letzten drei Schuljahre insbesondere nach Schulart, Landkreis/Bezirk und Jahrgangsstufe und der zahlenmäßigen Entwicklung erfolgen. Mangels Erhebung kann ebenfalls keine Auskunft zu den bislang eröffneten und abgeschlossenen Verfahren sowie zur Höhe der in diesem Rahmen festgesetzten und gezahlten Bußgelder gegeben werden.